

3. **Vorausgesetzt die Kosten für die Sanierung des kommunalen Straßennetzes werden weiterhin über Beiträge finanziert, sollen diese Beiträge einmalig oder jährlich wiederkehrend erhoben werden? Sollen die Kommunen zwischen einer einmaligen und einer jährlich wiederkehrenden Beitragserhebung wählen können?**

Der Prüfungsverband spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge und gegen die Einführung der Möglichkeit aus, sog. „wiederkehrende Beiträge“ erheben zu können.

Die bisherige Regelungssystematik der Erhebung einmaliger Beiträge für die Erneuerung/Verbesserung derjenigen Straße, die einem angrenzenden Grundstück einen beitragsrechtlich relevanten Vorteil vermittelt, hat sich bewährt. Unter Beachtung des Vorteilsprinzips ist es den Gemeinden möglich, eine (anteilige) Refinanzierung der ihr für die Erneuerung/Verbesserung von Ortsstraßen entstandenen Aufwendungen sicherzustellen. Die Beitragserhebung beruht auf der Systematik des in Bayern seit 1974 bestehenden KAG sowie der hierzu ergangenen, gefestigten Rechtsprechung des BayVGh und gewährleistet somit für alle Beteiligten Voraussehbarkeit, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zwar würde die Erhebung sog. wiederkehrender Beiträge zu keinen Mindereinnahmen der Gemeinde führen, da die Gemeinde auch bei der Erhebung dieser Abgabe den für die jeweiligen beitragsfähigen Maßnahmen entstandenen umlagefähigen Aufwand erstattet bekommt. Allerdings dürfte die Erhebung sog. wiederkehrender Beiträge (im Vergleich zur bisherigen Erhebung einmaliger Beiträge) einen erhöhten Kosten-, Zeit- und Personalaufwand bei der Gemeinde verursachen. In diesem Zusammenhang wären etwa erhöhte Personal- und Sachkosten zu nennen, die den Gemeinden über viele Jahre hinweg zusätzlich entstehen, die aber bei der Erhebung einmaliger Beiträge nur einmal anfallen. Diese Kosten sind im Ergebnis von der Allgemeinheit zu tragen.

Würde auch den bayerischen Kommunen die Möglichkeit eröffnet, sog. wiederkehrende Beiträge zu erheben, so dürften sich die Kosten auf Seiten der Gemeinden auch dadurch erhöhen, dass über Jahre hinweg erhebliche Rechtsunsicherheit in dieser „neuen“ Rechtsmaterie bestehen würde. Infolge dieser Rechtsunsicherheit dürften sich zahlreiche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren anschließen, die wiederum für alle Beteiligten eine nicht unerhebliche Kostenbelastung nach sich ziehen und eine zeitnahe und vollständige Refinanzierung des umlagefähigen Ausbaus aufwands verzögern oder gar verhindern.

Weiterhin dürften streitanfällige, zusätzliche tatsächliche und rechtliche Probleme aufwerfende Übergangsregelungen erforderlich werden beispielsweise zur Frage, wie mit Grundstückseigentümern zu verfahren ist, die in der Vergangenheit bereits einmalige Beiträge für die Erneuerung/Verbesserung gerade „ihrer“ Straße bezahlt haben. Die Schaffung der Möglichkeit, sog. wiederkehrende Beiträge zu erheben, würde weitere neue, komplexe, erst durch jahrelange Rechtsprechung auszulegende Regelungen erfordern und somit die Regeldichte des bestehenden Rechts erhöhen und die Möglichkeit der Beitragserhebung unnötig verkomplizieren.

Hinsichtlich der oftmals in der (kommunalpolitischen) Diskussion geäußerten Kritik an Straßenausbaubeiträgen ist einzuräumen, dass sich im Einzelfall eine hohe Beitragsbelastung ergeben kann, die vom Eigentümer aus wirtschaftlicher Sicht nicht ohne Weiteres und in einem Betrag und innerhalb eines kurzen Zahlungszeitraums erbracht werden kann. Insofern ist jedoch zweierlei zu bedenken: Auch die Erhebung sog. wiederkehrender Beiträge wird hier im Ergebnis nichts Wesentliches an der Höhe einer sich insgesamt ergebenden Beitragsbelastung im konkreten Einzelfall ändern können, da insoweit beim sog. wiederkehrenden Beitrag auf die gleichen Maßstabskomponenten der Aufwandsverteilung abzustellen ist, wie beim einmaligen Beitrag (vgl. dazu Driehaus, Sog. wiederkehrende Beiträge in Bayern?, BayVBl 2012, S. 193/196). Der einzige Unterschied zum einmaligen Beitrag dürfte insoweit darin liegen, dass die finanzielle Gesamtbelastung eines Eigentümers auf mehrere Jahre verteilt wird. Dieses materielle Ergebnis lässt sich jedoch regelmäßig auch durch eine Erleichterung der Zahlungsmodalitäten etwa im Wege der nach dem Gesetz zur Änderung des KAG vom 11.03.2014 (GVBl S. 70) gemäß Art. 5 Abs. 10 KAG bestehenden Möglichkeit der Verrentung von Straßenausbaubeiträgen, erreichen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass im Falle einer Verrentung der festgesetzte Beitrag über einen Zahlungszeitraum von bis zu zehn Jahren zu einem moderaten Zinssatz von regelmäßig zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (derzeit - 0,83 % + 2,00 % = 1,17 %) beglichen werden kann. Wenn und soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, kommen auch (weitere) Billigkeitsmaßnahmen, wie etwa ein (Teil-)Erläss, in Betracht.

4. Kann die bestehende Regelung in Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch andere Modelle der finanziellen Beteiligung von Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten an den Kosten von gemeindlichen Straßenausbaumaßnahmen ersetzt werden? Welche Vor- und Nachteile haben diese anderen Modelle?

Andere (praktikable, bewährte und rechtssichere) Modelle zur Beteiligung (gerade) von Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten an den Kosten von gemeindlichen Straßenausbaumaßnahmen sind uns nicht ersichtlich. Nicht ohne Grund sieht die überwiegende Zahl der Kommunalabgabengesetze der Bundesländer die grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung von (einmaligen) Straßenausbaubeiträgen von den Eigentümern und Erbbauberechtigten der bevorteilten Grundstücke vor. Die Erhebung von (einmaligen) Straßenausbaubeiträgen ist u.E. geeignet, eine vorteilsgerechte und anteilige Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten an einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme zu gewährleisten.